

ABSCHRIFT / AUSZUG MIT KOMMENTAR

Verkehrsversicherungsverordnung VVV

vom 20. November 1959 (Stand am 24. Mai 1989)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 25, 64, 70 Absatz 3, 72 Absatz 1, 74 Absatz 5, 76 Absatz 4,
76a Absatz 5, 79, 89 Absätze 1 und 2, 106 Absatz 1 und 108 des
Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

verordnet:

3. Teil: Haftpflichtversicherung der Fahrräder und gleichgestellter Fahrzeuge

1. Abschnitt: Fahrräder

Art. 34 Fahrradkennzeichen

1 Das am Fahrrad befestigte Fahrradkennzeichen erbringt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer den Nachweis des Bestehens der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (Art. 70 SVG).

2 Als Fahrradkennzeichen werden Vignetten (Anhang 3, Bst. A) abgegeben. Sie enthalten – durch Zahlen ausgedrückt – folgende Angaben:

- a. den Hinweis auf die zuständige Haftpflichtversicherungsgesellschaft (Versicherungsnummer);
- b. die Kantonsbezeichnung;
- c. eine fortlaufende Seriennummer;
- d. das Geltungsjahr.

3 Die Vignetten sind vom 1. Januar des aufgedruckten Geltungsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. Vignetten, bei denen die Jahreszahl oder die Versicherungsnummer unlesbar ist, sind ungültig.

4 Die Vignetten sind zusammen mit der Grundplatte, auf die sie geklebt sind (Art. 73 Abs. 1^{bis} BAV), auf ein anderes Fahrrad übertragbar.

5 Auch die Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG) tragen Vignetten.

6 Die Fahrräder des Bundes tragen besondere, unbefristet gültige Kennzeichen (Anhang 3, Bst. B).

Art. 35 Versicherung

1 Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 500 000 Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

1bis Die Kantone schliessen eine Kollektiv- Haftpflichtversicherung für Radfahrer ab. Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen. Es steht dem Radfahrer frei, sich einzeln zu versichern.

2 Die Haftpflichtversicherung für Radfahrer muss bei Versicherungsunternehmungen abgeschlossen werden, die gemäss Versicherungsaufsichtsgesetzgebung zum Betrieb der Haftpflichtversicherung in der Schweiz zugelassen sind. Das Bundesamt für Privatversicherungen teilt den kantonalen Behörden die Liste dieser Unternehmungen mit und gibt ihnen die eintretenden Änderungen bekannt.

Art. 36 Beschaffung und Abgabe der Fahrradvignetten

1 Für die Beschaffung der Vignetten sind die Kantone zuständig. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, beziehen die entsprechenden Vignetten zu den Selbstkosten von den Kantonen.

2 Die Kantone sorgen dafür, dass die Vignetten zu kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherungen bei den von ihnen bezeichneten Ausgabestellen bezogen werden können. Die Versicherungsgesellschaften, welche Verbands- oder Einzelversicherungen abschliessen, sorgen dafür, dass die Fahrradhalter die entsprechenden Vignetten erhalten.

3 Wer eine Fahrradvignette bezieht, erhält zusammen mit der Vignette einen Abschnitt mit dem Namen und der Adresse der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Der Abschnitt kann weitere Hinweise enthalten.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt.

Anhang 3

A. Fahrradvignetten

1. Die als Fahrradkennzeichen abgegebenen Vignetten sind 2 cm hoch und 4 cm breit. Die Ecken sind mit einem Radius von 0,2 cm abgerundet.

2. Die Grundfarbe der Vignette ist weiss. Darauf sind schwarz auf der linken Seite drei untereinanderstehende Zahlengruppen und auf der rechten Seite die letzten beiden Ziffern einer Jahreszahl aufgedruckt (Figur 1); sie bezeichnen:

- a. die dreistellige Versicherungsnummer (Ziff. 3) in einer Strichstärke von 0,1 cm und einer Schrifthöhe von 0,7 cm;
- b. die zweistellige Kantonsbezeichnung (Ziff. 4) in einer Schrifthöhe von 0,35 cm;
- c. die Seriennummer (Ziff. 5) in einer Schrifthöhe von 0,25 cm;
- d. das Geltungsjahr in einer Strichstärke von 0,15 cm und einer Schrifthöhe von 1,4 cm. Eine Guilloche, deren jährlich wechselnde Farbe das Bundesamt für Strassen bestimmt, sichert die Jahreszahl.

3. Die Versicherungsnummer ist eine dreistellige Zahl und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Die zwei ersten Ziffern enthalten den Code zur Feststellung der zuständigen Haftpflichtversicherungsgesellschaft.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt den in Frage kommenden Versicherungsgesellschaften die Code-Zahl zu. Bei den Fahrrädern der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG) lautet die Zahl «00».

- b. Die dritte Ziffer bezeichnet die Art der Versicherung.

Dabei bedeutet «1» kantonale Kollektiv-Haftpflichtversicherung, «2», «3», «4» oder «5» Verbandsversicherung, «6» Einzelversicherung, «0» Fahrräder der Kantone (Art. 73 Abs. 2 SVG).

4. Die Kantone werden auf der Vignette mit zwei Ziffern wie folgt bezeichnet:

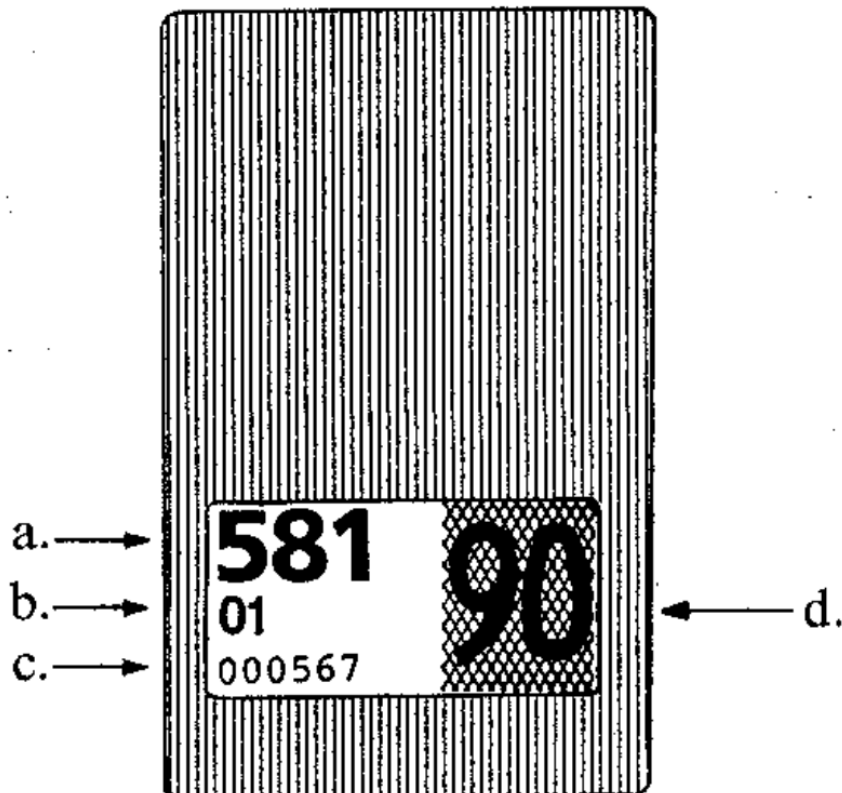
Zürich	01	Schaffhausen	14
Bern	02	Appenzell A. Rh.	15
Luzern	03	Appenzell I. Rh.	16
Uri	04	St. Gallen	17
Schwyz	05	Graubünden	18
Obwalden	06	Aargau	19
Nidwalden	07	Thurgau	20
Glarus	08	Tessin	21
Zug	09	Waadt	22
Freiburg	10	Wallis	23
Solothurn	11	Neuenburg	24
Basel-Stadt	12	Genf	25
Basel-Landschaft	13	Jura	26

Die Vignetten zu Verbands- oder Einzelversicherungen enthalten die Angabe des Kantons, in dem der Hauptsitz des betreffenden Versicherers liegt.

5. Bei jeder Kantonsbezeichnung wird für jede Versicherungsnummer eine eigene, fortlaufende Seriennummer geführt.

6. Die Vignetten sind selbstklebend und werden auf der Grundplatte (Art. 73 Abs. 1bis BAV) aufgeklebt (Figur 1).

Figur 1



- a. Versicherungsnummer
- b. Kantonsbezeichnung
- c. Seriennummer
- d. Geltungsjahr

7. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann weitere Anforderungen, namentlich über das für die Vignette zu verwendende Material, mittels Weisungen festlegen.

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

- Es bleibt zumindest indirekt bei der Bezeichnung Fahrradkennzeichen: *«Als Fahrradkennzeichen werden Vignetten abgegeben»*.
- Die Vignette heisst nun auch Fahrradvignette.
- In der Umgangssprache wird die Fahrradvignette «Velovignette» genannt.
- Das Fahrradkennzeichen besteht nun nicht mehr aus der Vignette und der Grundplatte. Nach neuer Terminologie ist die Vignette das Fahrradkennzeichen.
- Im Gegensatz zur Übergangslösung von 1989 ist die Grundplatte nun nicht mehr Teil des Fahrradkennzeichens, sondern sie dient lediglich noch als dessen Träger. Die Grundplatte aus Metall hat die identischen Abmessungen, dieselbe Form und den gleichen rot reflektierenden Belag. Mit diesem Schritt wird das letzte Überbleibsel der bisherigen Velonummer ein weiteres Mal in seiner Bedeutung zurückgestuft. Doch zeichnet sich bereits ab, dass dem einst so stolzen «Schild» auch dieser letzte Rückzugsort nicht lange gegönnt bleiben wird.
- In den Übergangsbestimmungen der BAV wird geklärt, dass die Grundplatte aus dem Übergangsjahr 1989 (die damals noch Teil des Fahrradkennzeichens war) auch künftig als vollwertige Grundplatte im Sinne dieser Verordnung gilt.
- Der bisherige Fahrradausweis entfällt: *«Wer eine Fahrradvignette bezieht, erhält zusammen mit der Vignette einen Abschnitt mit dem Namen und der Adresse der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Der Abschnitt kann weitere Hinweise enthalten»*. Die Idee gemäss BAV ist, dass dieser Abschnitt auf die Rückseite der Grundplatte geklebt wird: *«Die Rückseite ist beschrift- und beklebbar»*.
- Die einjährige Gültigkeitsdauer bleibt.
- Die Vignette ist (mit der Grundplatte) auf ein anderes Fahrrad übertragbar.
- Die Radfahrerverbände bleiben bis zum bitteren Ende mit ihrer eigenen Haftpflichtversicherung im Spiel: *«Radfahrerverbände können für ihre Mitglieder eine solche Versicherung abschliessen.»*
- Zur Entschlüsselung der Versicherungsnummer: *«Die Kantone sorgen dafür, dass eine Liste der Codes zur Feststellung der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei der Polizei allgemein zugänglich aufliegt»*.
- Die Änderungen treten per 1. Januar 1990 in Kraft.

Mehr Informationen zur Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen finden Sie online im Schweizer Velonummern Museum: www.velonummern.ch